

anwaltschaft noch stärker den offensiven Kampf gegen Verletzungen der Gesetzlichkeit führen kann^{6 7 8 9}.

Die Allgemeine Aufsicht muß die bewußte gesellschaftliche Massenkontrolle entwickeln helfen

Auf dem Gebiet des Strafrechts wurden in der Praxis bereits sehr gute Methoden entwickelt, um durch Auswertung von Strafverfahren in den Betrieben, Wohngebieten usw. eine immer breitere Entfaltung der gesellschaftlichen Kräfte bei der Bekämpfung der Kriminalität zu erreichen. In der Staatsanwaltschaft muß die Erkenntnis Platz greifen, daß die Beseitigung jeder Ungesetzlichkeit mit der Kraft der gesamten Gesellschaft erreicht werden kann und auch erreicht wird. Aus diesem Grunde ist in die Zielstellung der Allgemeinen Aufsicht einbezogen, daß sie wesentlich mit darauf gerichtet sein muß, die gesellschaftliche Massenkontrolle entwickeln zu helfen. Dadurch, daß die Staatsanwaltschaft im engen Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Kräften die einheitliche Auffassung der Gesetzlichkeit in der gesamten Republik durchsetzt, trägt sie zugleich dazu bei, das sozialistische Rechtsbewußtsein bei allen Bürgern zu festigen.

Gerade dieser wichtige Gesichtspunkt findet in dem Aufsatz von Kalwert / Hartmann / Hochsam⁷ überhaupt keine Beachtung, was um so weniger verständlich ist, als insbesondere durch die Materialien des XXII. Parteitags der KPdSU und des 14. Plenums eindeutige Hinweise in dieser Richtung gegeben werden. Bei den genannten Verfassern sind die gesellschaftlichen Organisationen lediglich „Informationsquelle“; in Wirklichkeit aber sind sie entscheidende Träger der Kontrolltätigkeit. So wurde z. B. ein in einem VEB im Kreis Bitterfeld eingelegerter, eine Reihe von Verletzungen der Gesetzlichkeit aufdeckender Einspruch zur Grundlage einer Sitzung der BGL genommen, die entsprechende gewerkschaftliche Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Hemmnisse im gesamten Betrieb festlegte.

Vor allem aber müssen die Staatsanwälte ihre Aufgabe darin sehen, regelmäßig vor den zuständigen Volksvertretungen über die Erfahrungen in der Allgemeinen Aufsicht zu berichten und konkret den Stand der Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit einzuschätzen. Es kommt darauf an, daß in Auswertung der Allgemeinen Aufsicht von den örtlichen Volksvertretungen konkrete Beschlüsse gefaßt werden, die darauf abzielen müssen, daß alle Organe der Volksvertretung in ihrem Verantwortungsbereich den Kampf gegen die Verletzungen unseres sozialistischen Rechts führen. Eine gute Grundlage für ein solches Vorgehen bieten hierbei die neuen Ordnungen.

Von den Kreisstaatsanwälten sollte die Möglichkeit genutzt werden, den Ständigen Kommissionen Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz regelmäßig Analysen über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Allgemeinen Aufsicht zuzustellen. Ebenso notwendig ist die Zusammenarbeit mit den übrigen ständigen Kommissionen. Es sollte zur Methode in der Allgemeinen Aufsicht werden, die ständigen Kommissionen entsprechend ihrer fachlichen Aufgabenstellung laufend über den Stand der Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu informieren und nicht auf entsprechende

6 Vgl. den Hinweis des Generalstaatsanwalts der DDR vom 22. Dezember 1961, NJ 1962 S. 294 ff. Wenn demgegenüber Müller (NJ 1961 S. 745) hervorhebt, daß in dem von ihm geschilderten Fall auch Einspruch beim Rat des Bezirks eingelegt wurde, dann ist dies u. E. gerade der „klassische“ Fall für die Anwendung eines Hinweises durch den Staatsanwalt, denn die Verletzung der Gesetzlichkeit lag nicht im Verhalten des Rates des Bezirks begründet, kann aber durch eine qualifizierte Leitungsarbeit für die Zukunft ausgeschlossen werden.

7 NJ 1962 S. 178 ff.

Anfragen von ihrer Seite zu warten. Dazu gehört selbstverständlich, daß die ständigen Kommissionen auch von eingelegten Aufsichtsakten in Kenntnis gesetzt werden. Auf diese Weise ist es möglich, Nachkontrollen durch die ständigen Kommissionen anzuregen, womit gleichzeitig erreicht wird, daß diese und damit die Volksvertretung ihrer Verantwortung zur vollen Durchsetzung der Einheit von Planerfüllung und Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit gerecht werden.

Die ständige Übereinstimmung des sozialistischen Rechts mit der gesellschaftlichen Entwicklung sichern helfen

In der Praxis kann man auf geltende gesetzliche Bestimmungen stoßen, die dem Entwicklungsstand nicht mehr entsprechen bzw. deren konsequente Durchsetzung sich hemmend auf die Entfaltung der Initiative der Werktätigen, auf die Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaft auswirkt. In solchen Fällen ist es notwendig, die zentralen Organe auf diese Tatsache aufmerksam zu machen. „Diese Verpflichtung zum Signalisieren hat jeder Justizfunktionär“⁸. Für die Staatsanwaltschaft bedeutet das vor allem, auch in der Allgemeinen Aufsicht zu prüfen, ob die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen noch mit den ökonomischen, politischen und kulturellen Verhältnissen übereinstimmen. Wenn die allgemeine Aufsichtstätigkeit richtig ausgeübt wird, ist die Staatsanwaltschaft über diese Seite ihrer Tätigkeit am ehesten dazu in der Lage, die die Entwicklung hemmenden Rechtsnormen aufzuspüren und darüber den zentralen Staatsorganen zu berichten. Das bedeutet nicht, daß in die Allgemeine Aufsicht alles hineingezwängt werden soll. Aber eben, weil die Staatsanwaltschaft als das zentrale Staatsorgan für die einheitliche Auffassung und Durchsetzung der Gesetzlichkeit durch ihre Maßnahmen zur Hüterin der sozialistischen Gesetzlichkeit in der DDR bestimmt ist, bedeutet das umgekehrt, daß es in der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft keinerlei wie auch immer geartete örtliche Vorurteile geben darf! Oft bestehen solche örtlichen Vorurteile bei leitenden Funktionären der örtlichen Staatsorgane vor allem deshalb, weil sie zwar im Prinzip die Gesetze anerkennen, aber meinen, in ihrem Kreis, VEB usw. gäbe es andere Bedingungen, d. h., sie verkennen völlig das einheitliche Wirken der ökonomischen Gesetze des Sozialismus, für deren volle Durchsetzung sie mit die Verantwortung tragen.

Um die örtlichen Staatsfunktionäre auf dem Wege der Allgemeinen Aufsicht über das Verlangen nach Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit gleichzeitig zur Durchsetzung der ökonomischen Gesetze zu erziehen und — falls erforderlich — sie dazu zu zwingen, ist es notwendig, daß die Staatsanwälte die ökonomischen Gesetze und ihr Wirken kennen. Das ist gleichzeitig mit die Voraussetzung dafür, daß die Staatsanwälte in der Lage sind, konkret einzuschätzen, welche geltenden Bestimmungen sich hemmend auf die Entwicklung auswirken. Es kann und darf aber nicht in das subjektivistische Ermessen des einzelnen Staatsanwalts gestellt sein, ob die jeweiligen Rechtspflichten zu erfüllen sind oder nicht. In jedem Falle, wenn auf solche hemmenden Rechtsnormen gestoßen wird, ist es notwendig, die „Zentrale“ zu unterrichten, und nur diese kann festlegen, welche Rechtsnorm aufzuheben, zu verändern oder nachdrücklich zu bestätigen ist. Kein Staatsanwalt hat das Recht, Verstöße gegen Bestimmungen unseres sozialistischen Rechts zuzulassen, solange diese in Kraft sind⁹.

8 Vgl. H. Benjamin, „Das 7. Plenum des ZK der SED und die Arbeit der Justizorgane“, NJ 1960 S. 5.

9 H. Benjamin, „Gedanken zum 15. Plenum des ZK der SED“, NJ 1962 S. 208.